

Albrech & Cie.
Société d'investissement à capital variable
60, Rue de Luxembourg,
L - 5408 Bous
R.C.S. Luxembourg: B 74.992
(die „Investmentgesellschaft“)

Die Aktionäre der Investmentgesellschaft werden hiermit zur

Außerordentlichen Generalversammlung (die „Versammlung“)

eingeladen, welche am 08. April 2026 um 14:30 Uhr Luxemburger Zeit am Etude Notaire Henri HELLINCKX, 101, rue Cents, L-1319 Luxembourg stattfinden wird.

Die Versammlung wird mit der folgenden **Tagesordnung** stattfinden:

1. Anpassung von Artikel 13 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“.

Aktionäre, die bis spätestens 07. April 2026 (17.00 Uhr) die Depotbestätigung einer depotführenden Stelle einreichen, aus der hervorgeht, dass ihre Aktien bis zum Ende der Versammlung gehalten und gesperrt werden, oder einen anderen Nachweis ihrer Aktionärserschaft erbringen, sind berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Aktionäre können sich auch durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter vertreten lassen. Aktionäre, die sich vertreten lassen möchten, können eine entsprechende Vollmacht bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Zweigniederlassung Luxemburg, 60, Rue de Luxembourg L-5408 Bous, (E-Mail: nl-lux@monega.de) anfordern und werden gebeten, diese bis zum 07. April 2026 (17.00 Uhr) unterschrieben an die Investmentgesellschaft zurückzusenden.

Die Versammlung ist gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 nur beschlussfähig, sofern ein Anwesenheitsquorum von mindestens 50% der ausgegebenen Aktien vertreten sind. Zur Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte ist darüber hinaus eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre erforderlich. In dem Fall, in dem anlässlich der Versammlung das o.g. Quorum nicht erreicht wird, wird eine zweite außerordentliche Generalversammlung gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts einberufen, um über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte zu beschließen. Anlässlich dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung ist kein Anwesenheitsquorum verlangt und die Beschlüsse werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktionäre getroffen.

Der Entwurf der Satzung der Investmentgesellschaft kann von den Aktionären am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft angefordert werden.

Bous, den 23. März 2026
Albrech & Cie.